

BEILAGEN

für die öffentliche Landtagssitzung

vom 17./18. Dezember 1970

VORLAGE zur Landtagssitzung vom 17. Dezember 1970

VERFASSUNGSGESETZ

vom.....

betreffend die authentische Interpretation des Begriffs "Landesangehörige"

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile
Ich Meine Zustimmung:

Art. 1

Unter dem von der Verfassung verwendeten Begriff "Landesangehörige" sind alle Personen mit liechtensteinischem Landesbürgerrecht ohne Unterschied des Geschlechts zu verstehen.

Art. 2

Dieses Verfassungsgesetz wird als nicht dringlich erklärt und tritt am Tage seiner Kundmachung in Kraft.